



## **Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Arbeitsbedingungen von Care-Migrantinnen in Privathaushalten**

eröffnet am 30. November 2020

Mit der Alterung der Gesellschaft besteht unbestritten ein Bedürfnis nach unterschiedlichen Pflege- und Unterstützungsangeboten, Care-Migrantinnen befriedigen mit der 24-Stunden-Betreuung eines davon. In den letzten Jahren hat deshalb die Nachfrage nach dieser Dienstleistung enorm zugenommen, gewisse sprechen dabei von einer Win-win-Situation. Es gibt aber einige Stimmen, die bei der Pendelmigration von «moderner Sklaverei» sprechen: tiefe Löhne, physische und psychische Überlastung, soziale Isolation. Gerade die soziale Isolation hat während des Lockdowns im Frühling zu teilweise tragischen Situationen bei Care-Migrantinnen geführt. Zudem gibt es Hinweise, dass die Betreuerinnen ihre Präsenzzeiten nicht ausbezahlt erhalten oder nur knapp einen Nachmittag pro Woche Freizeit haben, während des Lockdowns gar keine. Diese Problematiken sind schon länger bekannt und waren auch im Luzerner Kantonsrat bereits Thema (z. B. A 308 und P 469 von Sager Urban und Mit. im Jahr 2017). Der Bund hat inzwischen entschieden, die Tätigkeit der Care-Migrantinnen weiterhin nicht unter das Arbeitsgesetz zu stellen, sondern eine Regelung über nicht verbindliche kantonale Normalarbeitsverträge (NAV) gewählt. Er hat 2018 den Modell-Normalarbeitsvertrag für die Kantone angepasst, welcher neu Vorgaben enthält für die Regelung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für gebrechliche Personen erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Im Kanton Luzern lief bis Ende 2019 die Vernehmlassung zur Überarbeitung des bisher gültigen kantonalen NAV Hauswirtschaft auf Grund der vom Bund vorgeschlagenen Anpassungen.

Der NAV Hauswirtschaft bezieht sich auf folgende Leistungen in Privathaushalten: Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken, Unterstützung von Betagten und Kranken in der Alltagsbewältigung.

Wenn weitere Betreuungs- und Pflegeleistungen im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung erbracht werden (dazu gehört auch eine Blutdruckmessung oder das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen), braucht es eine entsprechende Ausbildung und Bewilligung der kantonalen Behörde. Sobald in einem Privathaushalt mehrheitlich Pflege- und Betreuungsaufgaben ausgeführt werden, hat die Arbeitnehmerin das Recht auf den üblichen Lohn für Betreuungs- und Pflegetätigkeiten. Dieser liegt beträchtlich über den Ansätzen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten gemäss NAV des Bundes.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und der Antworten des Regierungsrates auf die Anfrage A 308 und die Stellungnahme zum Postulat P 469 im Jahr 2017 bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beteiligt sich der Kanton Luzern inzwischen an der Plattform «careinfo.ch», die für Care-Migrantinnen wichtige arbeitsrechtliche und allgemeine Informationen in unterschiedlichen Sprachen bereitstellt? Falls nein, weshalb nicht?
2. Wie schätzt der Regierungsrat heute den Wissensstand zu Arbeitsbedingungen in Privathaushalten bei den Care-Migrantinnen und ihren privaten Arbeitgebern ein? Reichen die

- Massnahmen, die der Regierungsrat in der Anfrage A 308 und im Postulat P 469 erwähnt hat?
3. Sind dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit (Wira) des Sozialversicherungszentrums WAS, dem Amt für Migration (Amigra) und/oder dem Regierungsrat bekannt, wie viele Pendelmigrantinnen im Kanton Luzern während des Lockdowns im Frühling nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten? Falls ja, inwiefern erhielten die Pendelmigrantinnen Unterstützung von Seiten des Kantons Luzern in Bezug auf beispielsweise Lohnforderungen, unzulässige Präsenzzeiten oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung während des Lockdowns?
  4. Welche kantonale oder private Anlaufstelle ist im Kanton Luzern für die Anliegen und Fragen von Care-Migrantinnen zu ihren Arbeitsbedingungen und Rechten zuständig? Aktuell insbesondere bei Fragen und Unsicherheiten zu Corona-Schutzmassnahmen/-materialien, ausgedehnte Arbeitszeiten oder Aufenthaltsgenehmigung/Rückreisen?
  5. Auf wann tritt der revidierte NAV Hauswirtschaft mit den vom Bund vorgeschlagenen Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung im Kanton Luzern in Kraft?
  6. Laut der Antwort auf Frage 5 der Anfrage A 308 kann das Amigra die Lohn- und Anstellungsbedingungen bei Care-Migrantinnen nicht prüfen. Zu welchen Ergebnissen kam die Tripartite Kommission bei den Kontrollen im Bereich Hauswirtschaft und Pflegedienste (im Jahr 2019 insgesamt 13 Betriebe und 28 Personen) in Bezug auf die Lohn- und Anstellungsbedingungen? Werden die Vorgaben der geltenden NAV eingehalten?
  7. Gemäss der Antwort auf die Anfrage A 308 führt das Amigra keine Statistik zu Arbeitsbewilligungen in Privathaushalten nach Branche. Ob die Anstellung vorwiegend haushälterische Tätigkeiten oder Pflege und Betreuung umfasst, wird demnach nicht erfasst. Wie wird sichergestellt und überprüft, dass im Privathaushalt tatsächlich nur haushälterische Tätigkeiten und keine medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten ausgeübt werden, die einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen und damit auch besser entlohnt würden? Falls keine Überprüfung stattfindet: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass im Kanton Luzern vermutlich Care-Migrantinnen zwar offiziell als Haushaltshilfen tätig sind, unter Umständen aber auch pflegerisch-medizinische Leistungen erbringen und sich damit in einem rechtlichen Graubereich bewegen (müssen)?
  8. Im Rahmen der Berufsausübungsbewilligung für Pflegefachpersonen der Dienststelle Gesundheit und Sport muss eine Arbeitsstelle angegeben werden. Wie viele ausländische gelernte Pflegefachpersonen sind für eine Vermittlungsagentur oder selbständig in einem Privathaushalt tätig? Auf welche gesetzlichen Grundlagen können sich diese Pflegenden in Hinsicht auf die Arbeitsbedingungen stützen?
  9. Nachdem der Bund keine weiteren Schritte in Bezug auf die Kontrolle der arbeitsrechtlichen Standards und auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der privaten Care-Arbeit als nötig erachtet, ist der Regierungsrat bereit, umfassendere Regelungen für diese Tätigkeit zu erlassen, wie in der Antwort auf Frage 18 der Anfrage A 308 ausgeführt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht?

Setz Isenegger Melanie  
Sager Urban  
Budmiger Marcel  
Muff Sara  
Fässler Peter  
Engler Pia  
Frey Monique  
Meier Anja  
Heeb Jonas  
Lehmann Meta  
Huser Barmettler Claudia  
Stutz Hans  
Kurer Gabriela  
Bucher Noëlle  
Schuler Josef

Schneider Andy  
Brunner Simone  
Wimmer-Lötscher Marianne  
Candan Hasan  
Meyer-Jenni Helene  
Schwegler-Thürig Isabella  
Roth David